

SITZUNG VOM 23. OKTOBER 2008

Archiv 13.06	Datenschutz / Information / Öffentlichkeitsgrundsatz
18.01	Inkrafttreten der kantonalen Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz
	Grundsätze Behörden und Verwaltung

Ausgangslage

Ab dem 1. Oktober 2008 gilt der Öffentlichkeitsgrundsatz. Dieser besagt, dass jede Person den freien Zugang zu amtlichen Dokumenten hat und das Recht, in Behördenakten Einsicht zu nehmen, solange kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse der Bekanntgabe einer Information entgegensteht. Das Amtsgeheimnis bildet somit nicht mehr die Regel, sondern die Ausnahme.

Verankert ist der Öffentlichkeitsgrundsatz in der neuen Kantonsverfassung. Diese gewährleistet das Grundrecht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten (Art. 17) und verpflichtet die Behörden, die Öffentlichkeit von sich aus über ihre Tätigkeit zu informieren (Art. 49).

Am 1. Oktober 2008 sind das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) und die ausführende Verordnung (IDV) in Kraft getreten, welche die Grundsätze im Umgang mit Informationen regeln. Das Datenschutzgesetz und die Datenschutzverordnung treten per 1. Oktober 2008 ausser Kraft; deren Bestimmungen (insbesondere zu Personendaten) sind ins IDG und in die IDV, teilweise auch ins Gemeindegesetz übernommen.

Inhalt Gesetz über die Information und den Datenschutz

Auf das Wesentlichste beschränkt besagen IDG und IDV:

1. die Behörden informieren von Amtes wegen über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse (§ 14 IDG);
2. über hängige Verfahren darf grundsätzlich nicht informiert werden (nur im Ausnahmefall) (§ 14 IDG);
3. informiert werden kann per amtliches Publikationsorgan, per Internet oder Medien;
4. informiert wird umfassend, sachlich, so rasch wie möglich – ausser der Aufwand für die Publikation sei unangemessen;
5. bei Personendaten gelten im wesentlichen die bisherigen datenschutzrechtlichen Grundsätze (§§ 16-19 IDG; § 38 und 39 Gemeindegesetz (GG));
6. ab dem 1. Oktober 2008 hat jedermann einen Anspruch auf Informationszugang (§ 20 IDG);
7. dieser Anspruch gilt auch für Informationen, die vor dem 1. Oktober 2008 entstanden sind;
8. das Gesuch kann schriftlich oder mündlich (hier: Ausnahmen) gestellt werden (§ 24 IDG);
9. Über das Gesuch ist innert 30 Tagen zu entscheiden (§ 28 IDG);

10. Wann kann/muss ein Zugang abgelehnt werden:
- es besteht eine Geheimhaltungspflicht (§ 71 GG / § 23 IDG)
 - es bestehen überwiegende öffentliche Interessen (§ 23 IDG)
 - es bestehen überwiegende private Interessen (§ 23 IDG)
 - bei Personendaten: die speziellen Voraussetzungen nach §§ 16-19 IDG bzw. §§ 38 und 39 GG sind nicht erfüllt (Datenschutz)
 - ein Verfahren ist hängig;
11. Gebühren:
- der Zugang zu Informationen ist gebührenpflichtig (§ 29 IDG)
 - der Tarif richtet sich nach dem Anhang zur IDV (§ 35 IDV)
 - keine Gebühr wird erhoben:
 - bei Kosten unter Fr. 50.– (§ 35 IDV)
 - wenn der Zugang zur Information einen geringen Aufwand erfordert (§ 29 IDG)
 - wenn das Gesuch die eigenen Personendaten betrifft (§ 29 IDG)
 - wenn das Gesuch wissenschaftlichen Zwecken dient und die Resultate einen Nutzen für die Öffentlichkeit erwarten lassen (§ 29 IDG)

Folgerungen

Für die Information über die Behördentätigkeit sollte sich faktisch nicht viel ändern. Die Informationspflicht der Behörden ergab sich bereits aus den §§ 68a und 68b Gemeindegesetz. Das Kommunikationskonzept vom 24. Oktober 2005 trägt diesen Pflichten Rechnung und ist weiterhin massgebend.

Neu ist der Anspruch auf Informationszugang. Der Informationszugang ist ab dem 1. Oktober 2008 grundsätzlich zu gewährleisten.

Dass die Verhandlungen der Gemeindebehörden nicht öffentlich sind, hält neu § 69 Gemeindegesetz ausdrücklich fest. Zum Schutz des Meinungsbildungsprozesses halten § 23 Abs. 2 lit. d IDG und § 2 Abs. 1 IDV fest, dass während laufender Entscheidungsverfahren Informationen nicht bekannt gegeben werden müssen, wenn dadurch z.B. der Meinungsbildungsprozess beeinträchtigt wird. Auch zu vorbereitenden Unterlagen muss entsprechend kein Zugang gewährt werden; dies soll in Anlehnung an § 2 Abs. 2 IDV auch nach Beschlussfassung durch die Behörde gelten. Es steht im Ermessen der betroffenen Behörde zu entscheiden, ob und inwieweit in diesen Fällen Informationen bekannt gegeben werden sollen.

Die wichtigsten diesbezüglichen Grundsätze sollen mit diesem Beschluss festgehalten werden. Ansonsten besteht für die Umsetzung von IDG und IDV eine Frist bis Ende September 2010 (§ 37 IDV). Inwiefern organisatorische Massnahmen zu treffen oder Ausführungsvorschriften zu erlassen bzw. bestehende Grundlagen – wie zum Beispiel das Kommunikationskonzept – anzupassen sind, ist innerhalb dieser Frist zu regeln.

Beschluss:

1. Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) und die ausführende Verordnung (IDV) gilt folgendes:
 1. Ein Gesuch um Zugang zu Informationen wird von derjenigen Stelle bearbeitet, die auch in der Sache selbst zuständig ist.
Die Gemeindeschreiberin steht für Rechtliches und Kommunikation dieser Stelle beratend zur Seite. Zudem ist sie vor der Herausgabe von Informationen zu informieren.
 2. Informationen sind Aufzeichnungen, die eine öffentliche Aufgabe betreffen und fertig gestellt sind. Keine Informationen sind Entwürfe oder ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch erstellte Aufzeichnungen (wie Vorentwürfe, persönliche Notizen, Skizzen etc).
Unterlagen, welche zur Entscheidungsfindung geführt haben, sind von der Bekanntgabe ausgeschlossen.
 3. Während laufender Entscheidungsverfahren, das heisst bis zur Entscheidungsfindung der zuständigen Behörde, muss kein Informationszugang gewährt werden.
 4. Bei Geschäften des Gemeinderates sowie der einzelnen Kommissionen muss zu verwaltungsinternen Informationen kein Zugang gewährt werden – sowohl während des Prozesses der Entscheidungsfindung als auch nach der Beschlussfassung. Zu den verwaltungsinternen Informationen zählen zum Beispiel Anträge, Berichte, Stellungnahmen, Gutachten, Notizen, Protokolle von Klausuren oder Aussprachen.
 5. Diese Grundsätze – ebenso wie das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) und die ausführende Verordnung (IDV) – gelten für alle Behörden der Politischen Gemeinde und die Gemeindeverwaltung. Sie gelten ebenso für öffentlich- oder privatrechtliche Organisationen, denen die Gemeinde öffentliche Aufgaben übertragen hat.
2. Die Gemeindeschreiberin wird mit der Umsetzung des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) und der ausführenden Verordnung (IDV) beauftragt.

Mitteilung durch Protokollauszug an

- Gemeinderäte (7), zur Orientierung in ihren Gremien, Ausschüssen etc.
- Abteilungsleiter (7), zur Umsetzung in ihren Abteilungen
- Gemeindeschreiberin, zum Vollzug und zur Aufnahme in die Sammlung der Erlasse und Grundlagen
- Rechnungsprüfungskommission, Rolf Gilgen
- Archiv

Kurt Hänggi
Gemeindepräsident

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin

Versand am